

DER



INFORMIERT

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Leipzig e. V.

Hans-Poeche-Straße 9
04103 Leipzig
Telefon: (0341) 21 31 - 277, -278
e-mail: info@mieterverein-leipzig.de
www.mieterverein-leipzig.de

Geschäftszeiten
Mo bis Do 08.00 - 19.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Wohin mit meinem Fahrrad ?

Millionen Fahrräder müssen geparkt werden. Die wenigsten Mieter haben aber die Möglichkeit, das Rad in der Garage oder in einem Fahrradkeller im Haus abzustellen. Spezielle Fahrrad-Einstellplätze sind die Ausnahme und das Parken des Rades vor dem Haus oder an der Straße ist alles andere als diebstahlsicher. Wohin also mit dem Rad ?

Aus mietrechtlicher Sicht kann der Mieter das Fahrrad in seinem Keller oder auch in seiner Wohnung abstellen. Die Mietsache selbst wird hierdurch weder beschädigt noch beeinträchtigt. Entgegenstehende Regelungen, z.B. in der Hausordnung, dürften unwirksam sein.

Wem das Rauf- und Runtertragen des Rades zu mühsam ist, der kann nicht einfach das Fahrrad im Hausflur oder Kellereingangsbereich abstellen. Dies geht allenfalls, wenn der Vermieter zustimmt oder für kurze Zeit, wenn andere Mieter des Hauses hierdurch nicht belästigt werden. Ähnlich ist die Rechtslage, wenn der Mieter das Fahrrad auf dem Hof des Mietshauses abstellen will (AG Charlottenburg GE 1982, 87). Ein generelles Verbot im Mietvertrag (Hausordnung) für das Aufstellen von Fahrrädern auf Vorplätzen, Gängen, Treppen und Trockenböden ist jedoch unwirksam, weil es gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt (AG Hanau WM 1989, 366; LG Hamburg, WM 1992, 188).

Fehlt eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag oder in der Hausordnung, kann der Vermieter das verbieten. Zumindest dann, wenn Mitbewohner gestört und belästigt werden. Fehlt aber jede Abstellmöglichkeit im Haus und bleibt nur die Alternative, Bürgersteig oder Hof, müßte der Vermieter nach Treu und Glauben das Fahrradparken im Hofbereich wohl gestatten.